

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat im Umlaufverfahren am 28.06.2023 folgende Ordnungsänderung der Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung	
Alt	Neu
<p><b>§ 2 – Umfang der Sportrechtsprechung</b></p> <p>1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),</li> <li>b) Entscheidungen über die Spielwertung,</li> <li>c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,</li> <li>d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,</li> <li>e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,</li> <li>f) Überprüfung von Vereinsstrafen,</li> <li>g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,</li> <li>h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,</li> <li>i) Verfahren wegen Diskriminierung gemäß § 3 StO,</li> </ol> <p>2. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.</p>	<p><b>§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung</b></p> <p>1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),</li> <li>b) Entscheidungen über die Spielwertung,</li> <li>c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,</li> <li>d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,</li> <li>e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,</li> <li>f) Überprüfung von Vereinsstrafen,</li> <li>g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,</li> <li>h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,</li> <li>i) Verfahren wegen Diskriminierung gemäß § 3 StO,</li> <li><b>j) Beschwerden gegen Kreistagsbeschlüsse nach § 43 SpO.</b></li> </ol> <p>2. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.</p>
<p><b>§ 6 – Das Verbandsgericht</b></p> <p>1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen die Rechtssache einem Mitglied</p>	<p><b>§ 6 Das Verbandsgericht</b></p> <p>1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen die Rechtssache einem Mitglied</p>

<p>des VG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.</p> <p>2. Es ist sachlich zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 29 RVO),</li><li>b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 31 RVO),</li><li>c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,</li><li>d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).</li><li>e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.</li></ul>	<p>des VG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.</p> <p>2. Es ist sachlich zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 29 RVO),</li><li>b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 31 RVO),</li><li>c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,</li><li>d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).</li><li>e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.</li></ul> <p><b>3. Das Verbandsgericht ist erstinstanzlich zuständig für Beschwerden gegen Kreistagsbeschlüsse nach § 43 SpO (§ 29 RVO).</b></p>
<p><b>§ 25 – Vorsperre</b></p> <p>1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt.</p> <p>Bei anderen schweren Vergehen (z.B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans eine Vorsperre aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben. Dies gilt auch für Spieler, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer unsportlichen Verfehlung schuldig machen.</p>	<p><b>§ 25 Vorsperre</b></p> <p><del>1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt.</del></p> <p><b>Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.</b></p> <p>Bei anderen schweren Vergehen (z.B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans eine Vorsperre aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben. Dies gilt auch für Spieler, <b>Trainer oder Funktionsträger</b>, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer unsportlichen Verfehlung schuldig machen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die erkannte Strafe anzurechnen.</li> <li>3. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.</li> <li>4. Wird das Verfahren im Falle eines Feldverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.</li> </ol> <p>5. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die erkannte Strafe anzurechnen.</li> <li>3. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.</li> <li>4. Wird das Verfahren im Falle eines Feldverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers, <b>Trainers oder Funktionsträgers</b> eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.</li> <li>5. Gesperrte Spieler, <b>Trainer oder Funktionsträger</b> dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.</li> </ol>
<p><b>§ 25a – Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.</li> <li>2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für zehn Tage, ist der Spieler auch für alle anderen Spiele seines Vereins, gleich welche Mannschaft, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.</li> <li>3. Gegen eine Sperre nach 1. ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss spätestens an dem Spieltag</li> </ol>	<p><b>§ 25a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird ein Spieler, <b>Trainer oder Funktionsträger</b> in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.</li> <li>2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für zehn Tage, ist der Spieler, <b>Trainer oder Funktionsträger</b> auch für alle anderen Spiele seines Vereins, gleich welche Mannschaft, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.</li> <li>3. Gegen eine Sperre nach 1. ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler, <b>Trainer oder Funktionsträger</b> und sein Verein. Der Einspruch muss</li> </ol>

<p>folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.</p>	<p>spätestens an dem Spieltag folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.</p>
<p><b>§ 29 – Beschwerde</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO) und Beschlüsse des Sportgerichts (§ 6 Ziff. 2 b RVO) eingelegt werden.</li> <li>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes: Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat. Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung - Dauer: 10 Tage</li> <li>3. Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.</li> </ol>	<p><b>§ 29 Beschwerde</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO), <del>und</del> Beschlüsse des Sportgerichts (§ 6 Ziff. 2 b RVO) <b>und Kreistagsbeschlüsse nach § 43 SpO</b> eingelegt werden.</li> <li>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes: Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat. Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung - Dauer: 10 Tage</li> <li><b>3. Die Beschwerde gegen Kreistagsbeschlüsse nach § 43 SpO ist abweichend von Nr. 2 innerhalb einer Frist von 1 Monat beim Verbandsgericht einzulegen.</b></li> <li><del>3.</del> <b>4.</b> Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.</li> </ol>

## 2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erst-/Regelfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall.

	Erst-/Regelfall	Wiederholungsfall	2. Wiederholungsfall
<b>§ 27 – Nichtantreten (§ 46 Nr. 1 a, b SpO) ohne Zustimmung</b>			
<b>1. Nichtantreten oder verspätetes Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle.</b>			
Herren-Verbandsliga	200,-	300,-	450,-
Herren-Landesliga	150,-	225,-	337,50
Herren-Kreisliga	120,-	180,-	270,-
Herren-Kreisklasse A	100,-	150,-	225,-
Herren-Kreisklasse B	80,-	120,-	180,-
Herren-Kreisklasse C und alle übrigen Herren-Spiele	60,-	90,-	135,-
Frauen-Verbandsliga	80,-	120,-	180,-
Frauen-Landesliga Großfeld	60,-	90,-	135,-
Frauen-Landesliga Kleinfeld und alle übrigen Frauen-Spiele	40,-	60,-	90,-
Junioren-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Junioren-Landesliga	50,-	75,-	107,50
Junioren-Kreisliga	30,-	45,-	67,50
Junioren-Kreisklasse und alle übrigen Junioren-Spiele	26,-	39,-	58,50
Juniorinnen-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Juniorinnen-Landesliga und alle übrigen Juniorinnen-Spiele	30,-	45,-	57,50
<b>2. Die Spielwertung erfolgt gem. § 46 Nr. 6 SpO durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).</b>			
<b>3. Bei einem Nichtantreten in einem besonderen Fall (§ 39 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.</b>			



§ 28 – Rücktritt			
1. Rücktritt einer Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen. Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.			
Herren-Verbandsliga	575,-		
Herren-Landesliga	506,25		
Herren-Kreisliga	405,-		
Herren-Kreisklasse A	337,50		
Herren-Kreisklasse B	270,-		
Herren-Kreisklasse C	202,50,-		
Frauen-Verbandsliga	270,-		
Frauen-Landesliga Großfeld	202,50		
Frauen-Landesliga Kleinfeld	135,-		
Junioren-Verbandsliga	236,25		
Junioren-Landesliga	161,25		
Junioren-Kreisliga	101,25		
Junioren-Kreisklasse	87,75		
Juniorinnen-Verbandsliga	236,25		
Juniorinnen-Landesliga	86,25		
2. Die Spielwertung gem. § 46a SpO erfolgt durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).			
3. Bei einem Rücktritt in einem besonderen Fall (§ 40 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			
§ 29 – Spielen ohne Zustimmung			
1. gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB-		51,-	



Landesverbandes sind (§ 33 SpO)			
2. bei Spielverbot (§ 49 Ziff. 3 SpO)		103,-	
3. während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)		256,-	
<b>§ 30 – Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen</b>			
Werden die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 8 SpO nicht erfüllt, ist ein Bußgeld zu entrichten. Dieses beträgt:			
Verbandsliga Herren	im 1. Spieljahr 1.000,00 €	im 2. Spieljahr 1.500,00 € 3. Spieljahr 2.500,00 €	
Alle übrigen Klassen	1. Spieljahr 700,00 €	2. Spieljahr 800,00 € 3. Spieljahr 1.000,00 €	

<p>§ 39 – Nichtantreten</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.</p>	<p>§ 39 – Nichtantreten in einem besonderen Fall</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden. in einem besonderen Fall ist eine Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder das Nichtantreten mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p>
<p>§ 40 – Rücktritt</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu verhängen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Vorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>	<p>§ 40 – Rücktritt in einem besonderen Fall</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist in einem besonderen Fall gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder der Rücktritt mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Vorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>